

**Bericht**  
des  
Finanz- und Budgetausschusses,  
über die

**Vorlage der Staatsregierung (583 der Beilagen), betreffend das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungsübergangsgesetz).**

Die Vorlage der Staatsregierung deckt sich in den Grundsätzen mit dem Gesetze zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsangestellten.

Die auf eine Zeitvorrückung bezüglichen Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes für die Zivilstaatsangestellten wurden in die Vorlage der Staatsregierung nicht übernommen, da für die Berufsmilitärpersonen eine Dienstpragmatik mit Zeitvorrückung in die Bezüge höherer Rangklassen noch nicht besteht.

Der Ausschuss hat sich der Vorlage der Staatsregierung im allgemeinen angeschlossen. Bezuglich der Bezüge der Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere erfolgte eine Erhöhung der Ansätze insoweit, als die mit Beamtenzertifikat Beteilten einen Grundgehalt von jährlich 3600 K erhalten sollen. Der dritte Absatz des § 4 wurde hierdurch überflüssig.

Die Ansätze für die II. und III. Rangklasse in § 1 wurden gestrichen, da Personen dieser Rangklassen in der österreichischen Wehrmacht nicht in Betracht kommen.

Im Übrigen wurden nur noch einige textliche Änderungen in der Absicht vorgenommen, die Bestimmungen der Vorlage schärfster zu fassen und dadurch etwaige Unklarheiten zu vermeiden.

Im Laufe der Beratung wurde vom Abgeordneten Dr. Danneberg die beigedruckte Entschließung beantragt, welche vom Ausschusse angenommen worden ist.

Der Ausschuss stellt somit den Antrag:

„Das Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschusses die Zustimmung 1/2 erteilen und die angeschlossene Entschließung zum Beschluss erheben.“

Wien, 19. Dezember 1919.

**Schieggl,**  
Obmannstellvertreter.

**Schönsteiner,**  
Berichterstatter.



## 599 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

1

## G e s e k

vom . . . . .

zur

vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufstandes. (Militärbesoldungsgesetzübergangsgesetz.)

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle aktiven Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die sich zur österreichischen Wehrmacht gemeldet haben und bei österreichischen militärischen oder sonstigen österreichischen staatlichen Stellen tatsächlich Dienste versehen, Anwendung.

Wird gestrichen.

## I. Abschnitt.

## I. Abschnitt.

Bestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte. Bestimmungen für Offiziere und Gleichgestellte.

§ 1.

§ 1.

## Grundgehalt.

## Grundgehalt.

Die aktiven Offiziere und Gleichgestellten der II. bis XI. Rangklasse erhalten an Stelle der bisherigen Gage und des Quartiergeldes samt Möbelzins einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

in der	II. Rangklasse	34.000 K
" "	III.	30.000 "
" "	IV.	26.000 "
" "	V.	20.000 "
" "	VI.	14.000 "
" "	VII.	9.600 "
" "	VIII.	7.200 "
" "	IX.	6.000 "
" "	X.	4.800 "
" "	XI.	4.000 "

Die aktiven Offiziere und Gleichgestellten der IV. bis XI. Rangklasse erhalten an Stelle der bisherigen Gage und des Quartiergeldes samt Möbelzins einen Grundgehalt in nachstehenden Beträgen:

in der	IV. Rangklasse	26.000 K
" "	V.	20.000 "
" "	VI.	14.000 "
" "	VII.	9.600 "
" "	VIII.	7.200 "
" "	IX.	6.000 "
" "	X.	4.800 "
" "	XI.	4.000 "

## 599 der Beilagen, — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

## § 2.

Vorrückung innerhalb der Rangklassen.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grundgehalte erhöhen sich

a) nach je 4 Jahren:

in der III., IV. und V. Rangklasse um 2000 K;

b) nach je 3 Jahren:

in der VI. Rangklasse um . . . . . 1000 K  
" " VII. " " " " " 800 "  
" " VIII. " " " " " 600 "

c) nach je 2 Jahren:

in der IX., X. und XI. Rangklasse um 300 K.

(2) Durch diese Erhöhungen darf der im § 1 für die nächsthöhere Rangklasse festgesetzte Grundgehalt nicht überschritten werden.

## § 3.

Adjuten.

(1) Die aktiven Offiziers- und Beamtenanwärter jener Kategorien, für die vollständige Hochschulbildung vorgeschrieben ist, erhalten ein Adjutum von jährlich 3000 K, die übrigen Offiziers- und Beamtenanwärter ein solches von 2400 K.

(2) Eine Erhöhung des Adjutums während der Dienstzeit als Offiziers- oder Beamtenanwärter tritt nicht ein.

## II. Abschnitt.

Bestimmungen für Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere.

## § 4.

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

(1) Der Grundgehalt der aktiven Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere beträgt jährlich 3000 K.

(2) Dieser Grundgehalt erhöht sich nach je 2 Jahren um 200 K.

Anträge des Ausschusses:

## § 2.

Vorrückung innerhalb der Rangklassen.

(1) Die im § 1 dieses Gesetzes bestimmten Grundgehalte erhöhen sich

a) nach je 4 Jahren:

in der [ ] IV. und V. Rangklasse um 2000 K;

b) nach je 3 Jahren:

in der VI. Rangklasse um . . . . . 1000 K  
" " VII. " " " " " 800 "  
" " VIII. " " " " " 600 "

c) nach je 2 Jahren:

in der IX., X. und XI. Rangklasse um 300 K.

(2)

Unverändert.

## § 3.

Adjuten.

Unverändert.

## II. Abschnitt.

Bestimmungen für Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere.

## § 4.

Grundgehalt und dessen Erhöhung.

(1) Der Grundgehalt jener aktiven Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere, die das Beamtenzertifikat bereits besitzen oder die Bedingungen für die Beteiligung mit dem Beamtenzertifikat erfüllen, beträgt jährlich 3600 K, der aller übrigen aktiven Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere jährlich 3000 K.

(2) Unverändert.

## 599 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Vorlage der Staatsregierung:

(3) Inwieweit Gagisten ohne Rangklasse und Berufsumteroffiziere, die das Beamtenzertifikat bereits besitzen oder die Bedingungen für die Beteiligung mit dem Beamtenzertifikat erfüllen, anders zu behandeln sein werden, bleibt einer gesetzlichen Regelung vorbehalten.

## III. Abschnitt.

## Gemeinsame Bestimmungen.

## § 5.

## Ortszuschlag.

(1) Zur Erleichterung der Lebensführung erhalten Berufsmilitärpersonen, deren Dienstort Wien ist (Bezugsklasse I), vom Grundgehalte einschließlich der Erhöhungen (§ 2) einen Zuschlag von 30 vom Hundert; jene, deren Dienstort ein bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist (Bezugsklasse II), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 20 vom Hundert; solche, deren Dienstort ein bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist (Bezugsklasse III), erhalten vom Grundgehalt einschließlich der Erhöhungen einen Zuschlag von 10 vom Hundert.

(2) Durch Vollzugsanweisung können auch einzelne bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse eingereihte Orte in die Bezugsklasse II eingereiht werden, wenn die örtlichen Preisverhältnisse es rechtfertigen.

(3) Der Ortszuschlag ist um jenen Mindestbetrag zu erhöhen, der erforderlich ist, damit der Jahresbezug, der dem Angestellten an Grundgehalt (einschließlich der Erhöhungen) und Ortszuschlag kommt, durch 12 teilbar ist.

## § 6.

## Teuerungszulagen.

(1) Alle Berufsmilitärpersonen, auf die die Abschnitte I und II dieses Gesetzes Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenübbemessung nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage von jährlich 2400 K.

(2) Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Berufsmilitärpersonen, deren Dienstort ein bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist, einen Zuschlag von jährlich 806 K; solche, deren Dienstort ein in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse

## Anträge des Ausschusses:

(3) Wird gestrichen.

## III. Abschnitt.

## Gemeinsame Bestimmungen.

## § 5.

## Ortszuschlag.

Unverändert.

## § 6.

## Teuerungszulagen.

(1) Alle Berufsmilitärpersonen, auf die die Abschnitte I und II dieses Gesetzes Anwendung finden, erhalten eine zur Ruhegenübbemessung nicht anrechenbare, abbaufähige Teuerungszulage von jährlich 2400 K.

(2) Zu dieser Teuerungszulage erhalten die Berufsmilitärpersonen, deren Dienstort ein bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist, einen Zuschlag von jährlich 804 K; solche, deren Dienstort ein in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse

## Vorlage der Staatsregierung:

der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist, einen Zuschlag von jährlich 1608 K und solche, deren Dienstort Wien ist, einen Zuschlag von 2400 K.

(3) Überdies erhalten alle in Absatz 1 bezeichneten Berufsmilitärpersonen für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuss in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

## § 7.

## Gleitende Zulage.

(1) Außer den im § 6 festgesetzten Teuerungszulagen wird allen im § 6, Absatz 1, bezeichneten Berufsmilitärpersonen eine gleitende Zulage nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewährt:

1. Diese Zulage ist dazu bestimmt, die für die einzelne Berufsmilitärperson, die etwaige Gattin und die etwa für die Teuerungszulagen im Sinne des § 6, Absatz 3, in Betracht kommenden Kinder nach der Gesamtkopfzahl entfallenden Mehrauslagen zu decken, die sich aus den seit dem 1. November 1919 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen von Mehl, Brot, Fett und Zucker gegenüber den amtlichen Preisen derselben Verbrauchsmengen nach dem Stande vom 31. Oktober 1919 ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

2. Das Ausmaß der gleitenden Zulage wird für jede einzelne Berufsmilitärperson durch den nach der vorstehend bezeichneten Gegenüberstellung für den Mann, beziehungsweise für ihn und die im vorstehenden Absatz genannten Familienangehörigen sich ergebenden Mehrbetrag und einen Zuschlag gebildet, der für Berufsmilitärpersonen, deren Dienstort ein bisher in die III. oder IV. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist, mit 45 vom Hundert; für solche, deren Dienstort ein bisher in die I. oder II. Aktivitätszulagenklasse der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist, mit 60 vom Hundert und solche mit dem Dienstorte Wien mit 75 vom Hundert festgesetzt ist.

3. Die Auszahlung der gleitenden Zulage in dem im Absatz 2 festgesetzten Ausmaß wird mit Ende jedes Monates auf Grund der vom Staatsamt für Volkernährung dem Staatsamte für Finanzen entsprechend rechtzeitig bekanntzugebenden Mehrbeträge stattfinden.

(2) Im Falle einer Herabsetzung der Preise der staatlich bewirtschafteten obangeführten Lebensmittel

## Anträge des Ausschusses:

der Zivilstaatsangestellten eingereihter Ort ist, einen Zuschlag von jährlich 1608 K und solche, deren Dienstort Wien ist, einen Zuschlag von 2400 K.

(3) Überdies erhalten alle in Absatz 1 bezeichneten Berufsmilitärpersonen für jedes Kind, das nach den geltenden Vorschriften für einen staatlichen Versorgungsgenuss in Betracht käme, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unverorgt anzusehen ist, eine zur Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von jährlich 1200 K.

## § 7.

## Gleitende Zulage.

Unverändert.

## 599 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

## Vorlage der Staatsregierung:

## Anträge des Ausschusses

tritt in gleicher Weise eine Verminderung der gleitenden Zulage ein.

(3) Die den Berufsmilitärpersonen im Verwaltungswege für die Monate November und Dezember 1919 schon zugewendeten Vorschüsse auf die gleitende Zulage gelten als ein für diese Monate endgültig gewährte Zuwendung.

## § 8.

## Übernahme der Abzüge.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Verfügung zu treffen, daß die Steuern, Diensttaxen, Quittungsstempelgebühren und obligatorischen Pensionsbeiträge, welche von den im vorhinein festgesetzten stehenden Aktivitätsbezügen der unter dieses Gesetz fallenden Berufsmilitärpersonen im Abzugswege einzuhoben sind, bis auf weiteres vom Staate zur Zahlung übernommen werden.

## § 9.

## Anfallstermine der Dienstbezüge.

(1) Beförderungen und Erhöhungen des Grundgehaltes finden künftig nur mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli statt.

(2) Bei Neuaufnahmen von Berufsmilitärpersonen aller Arten gilt als Anfallstag für die Erhöhung des Grundgehaltes der nächstfolgende der beiden vorbezeichneten Termine.

## § 10.

## Ruhegenübbemessungsgrundlage und Pensionsbeiträge.

(1) Die zur Bemessung der einmaligen Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse anrechenbaren Aktivitätsbezüge (Ruhegenübbemessungsgrundlage) sind:

1. Der Grundgehalt samt den Erhöhungen,
2. jener Teil der nächsten anfallenden Erhöhung, der im Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand auf die für diese Erhöhung anrechenbaren ganzen Jahre entfällt,
3. der Ortszuschlag,
4. Zulagen, insoweit sie als für die Ruhegenübbemessung anrechenbar erklärt wurden.

## § 8.

## Übernahme der Abzüge.

Unverändert.

## § 9.

## Anfallstermine der Dienstbezüge.

Unverändert.

## § 10.

## Pensionsbemessung.

(1) Versorgungsansprüche ergeben sich aus diesem Gesetze nicht.

(2) Die Pensionsbezüge jener Berufsmilitärpersonen, die in die österreichische Wehrmacht übernommen werden, sind nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen, wie die der Zivilstaatsangestellten.

## Vorlage der Staatsregierung:

(2) Die Pensionsbeiträge sind mit dem im § 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 84, § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1906, R. G. Bl. Nr. 195, und Artikel IV, § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, festgesetzten Ausmaße von der jeweiligen Ruhegenußbemessungsgrundlage (Absatz 1) zu bemessen.

## IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Berufsmilitärpersonen.

## § 11.

(1) Die Einreihung in das neue Gehaltsschema erfolgt für die in Rangklassen Eingerichteten entsprechend ihren derzeitigen rangklassenmäßigen Bezügen. Hierbei sind zum Grundgehalte die den Rangklassen entsprechenden Erhöhungen so oftmal hinzuzuschlagen, als die Vorrückungsfrist (§ 2) in der effektiven Dienstzeit in ihrer gegenwärtigen Rangklasse enthalten ist. Bei jenen, deren letzte Beförderung spätestens mit Wirksamkeit vom 1. November 1918 erfolgt ist, ist für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918, in welchem die Berufsmilitärperson durch mindestens sechs Monate aktiv war, ein halbes Jahr gutzurechnen.

(2) Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere erhalten zum Grundgehalt die aus der Gesamtdienstzeit ermittelte Anzahl von Erhöhungen; von dieser Gesamtdienstzeit ist ein Zeitraum von drei Jahren abzurechnen.

(3) Hierbei erübrigte Bruchteile der Vorrückungsfrist sind für den Anfall der nächsten Erhöhung gutzurechnen.

## § 12.

Neuregelung der Anfallstermine der Dienstbezüge.

Bei der Bestimmung des Anfalltages für die Erlangung höherer Bezüge ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

a) falls der Anfalltag nach den geltenden Bestimmungen in die Zeit vom 1. Jänner bis einschließlich 31. März oder vom 1. Juli bis einschließlich 30. September, so hat als Anfalltag nach diesem Gesetze der 31. Dezember des Vorjahres oder der 30. Juni desselben Jahres zu gelten;

## Anträge des Ausschusses:

(3) Gleich Absatz 2 unverändert.

## IV. Abschnitt.

Übergangsbestimmungen für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im aktiven Dienst stehenden Berufsmilitärpersonen.

## § 11.

Unverändert.

## § 12.

Neuregelung der Anfallstermine der Dienstbezüge.

Unverändert.

## 599 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

b) fiele der Unfallstag in die Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. Juni oder vom 1. Oktober bis einschließlich 31. Dezember, so hat als Unfalltag nach diesem Gesetze der 30. Juni oder der 31. Dezember des gleichen Jahres zu gelten.

§ 13.

Ergänzungszulagen.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Berufsmilitärpersonen durch die vorstehenden Bestimmungen erleiden, ist durch eine Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe erlangter höherer Bezüge eingezogen werden.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 14.

Auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Wartegebühr beurlaubten oder in den Ruhestand versetzten Berufsmilitärpersonen ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Anträge des Ausschusses:

§ 13.

Ergänzungszulagen.

Unverändert.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 14.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf alle aktiven Berufsmilitärpersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die sich zur österreichischen Wehrmacht gemeldet haben, Anwendung wenn sie

1. im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer österreichischen militärischen oder sonstigen österreichischen staatlichen Stelle (ausgenommen die bisher liquidierenden Stellen) tatsächlich Dienste versehen, oder

2. seit 1. November 1918 durch mindestens sechs Monate bei einer österreichischen militärischen oder sonstigen österreichischen staatlichen Stelle oder bei einer bisher liquidierenden Stelle tatsächlich Dienste versehen haben und in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich gehörenden Gemeinde heimatberechtigt sind.

(2) Volkswehröffiziere sind hinsichtlich der Bestimmungen dieses Gesetzes den Berufsoffizieren gleichzustellen.

(3) Die Versorgungsbezüge der Berufsmilitärpersonen, die anlässlich des Abbaues der früheren Wehrmacht aus dem aktiven Verhältnisse ausscheiden, werden durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

**599 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**

Vorlage der Staatsregierung:

§ 15.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz  
zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivil-  
staatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der  
Volksbeauftragten (Besoldungsübergangsgesetz) in  
Wirksamkeit.

Anträge des Ausschusses:

§ 15.

Unverändert.

§ 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die  
Staatsregierung betraut.

§ 16.

Unverändert.

599 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

2

## Entschließung.

„Die Regierung wird aufgesordert, das Militärrabhangesez der Nationalversammlung ehestens vorzulegen.“